

**PROTOKOLL zum Kollektivvertragsabschluss 2023
für die Tischler und Holzgestalter**

Die Kollektivvertragsverhandlungen zwischen der Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter und der Gewerkschaft Bau-Holz, führten am 16. Februar 2023 zu einem Abschluss für den Bereich der Arbeiter im Kollektivvertrag für Tischler und Holzgestalter.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

1. Lohnrechtlicher Teil

Die **kollektivvertraglichen Mindeststundenlöhne für die Berufszweige der Tischler in den Lohngruppen I – III und V – VII sowie die Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne** werden per 1.5.2023 um **9,90%** erhöht.

Der **kollektivvertragliche Mindeststundenlohn für die Berufszweige der Tischler in der Lohngruppe IV** wird mit **13,28 Euro** festgelegt.

Die Lehrlingseinkommen in den Berufszweigen der Tischler werden ab. 1.5.2023 wie folgt festgelegt:

Allgemein	
1. Lehrjahr	800,00
2. Lehrjahr	970,00
3. Lehrjahr	1.135,00
4. Lehrjahr	1.275,00

Tischlereitechnik	
1. Lehrjahr	800,00
2. Lehrjahr	970,00
3. Lehrjahr	1455,00
4. Lehrjahr	1825,00

Die **kollektivvertraglichen Mindeststundenlöhne für die Berufszweige der Holzgestalter sowie die Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne** werden per 1.5.2023 um **9,90%** erhöht.

Die Lehrlingseinkommen für die Berufszweige der Holzgestalter werden ab 1.5.2023 wie folgt festgelegt:

1. Lehrjahr	764,64
2. Lehrjahr	934,39
3. Lehrjahr	1088,24
4. Lehrjahr	1181,51

Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung, d.h. es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht.

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Akkordlöhne, Stücklöhne sowie Prämien werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten um **0,50 Prozent** zuzüglich der prozentuellen Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte März 2023 bis Februar 2024 (VPI) zugrunde gelegt werden, erhöht.

Der kollektivvertragliche Mindeststundenlohn für die Berufszweige der Tischler in der Lohngruppe VII beträgt ab 1.5.2024 **13,28 Euro**. In den Lohngruppen V und VI für die Berufszweige der Tischler haben die Mindeststundenlöhne jedenfalls **13,28 Euro** zu betragen.

Die Lehrlingseinkommen in den Berufszweigen der Tischler werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten um **0,50 Prozent** zuzüglich der prozentuellen Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte März 2023 bis Februar 2024 (VPI) zugrunde gelegt werden, erhöht und kaufmännisch auf die nächste Zehnerstelle gerundet.

Die Lehrlingseinkommen in den Berufszweigen der Holzgestalter werden um die betragsmäßige Erhöhung der Lehrlingseinkommen der Tischler Allgemein im jeweiligen Lehrjahr erhöht.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht.

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2023 bzw. 1.5.2024. Die Lohnsätze gelten bis 30.04.2024 bzw. 30.04.2025.

2. Rahmenrechtsänderungen

Das Taggeld gem. §11 Abschnitt I Ziffer 2a wird per 1.5.2023 erhöht und mit 2,00 Euro festgesetzt.

Das Taggeld gem. §11 Abschnitt I Ziffer 2a wird per 1.5.2024 um um **0,50 Prozent** zuzüglich der prozentuellen Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte März 2023 bis Februar 2024 (VPI) zugrunde gelegt werden, erhöht und auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

In §15 Weihnachtsremuneration Z 9 wird der Passus „100 Tage“ durch „120 Tage“ ersetzt.

Betreffend den Nachtschichtzuschlag wird auf Büroebene geklärt, ob eine kollektivvertragliche Ermächtigung einer Betriebsvereinbarung hinsichtlich der Steuerfreiheit notwendig ist.

3. Empfehlungen und Erklärungen

Die Sozialpartner werden eine gemeinsame Initiative setzen, um gem. §9 Abs. 5 BAG die Übernahme der Verpflegungskosten von Lehrlingen in der Berufsschule, die nicht in Berufsschulinternaten untergebracht sind, zu gewährleisten.

Wien, am 16. Februar 2023

Unterschriften:

**MUCHITSCH
AUFNER**

**SPITZBART
JANK**